

NEUSTADT 30

Gesetz
über den Bebauungsplan Neustadt 30

Vom 22. Mai 1978
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 190

(1) Der Bebauungsplan Neustadt 30 für den Geltungsbereich Holstenwall - Endenland - Neudestraße - über Flurstück 845 der Gemarkung Neustadt-Nord - Peterstraße - über die Flurstücke 1274, 1275 und 1279, Ost- und Südgrenzen der Flurstücke 1280 und 1279, Ost- und Südgrenzen der Flurstücke 1280 der Gemarkung Neustadt-Nord - Neudestraße - Neuer Steinweg - über die Flurstück 1295 der Gemarkung Neustadt-Süd - Ost-West-Straße - Zeughausmarkt - Müllerntordamm (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 105) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzlicher Abdruck beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind, kann ein Entscheidungsberechtigter Entscheidung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entscheidung schriftlich bei dem Entscheidungsberechtigten beantragt. Ein Entscheidungsberechtigter, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeiführt, wird.

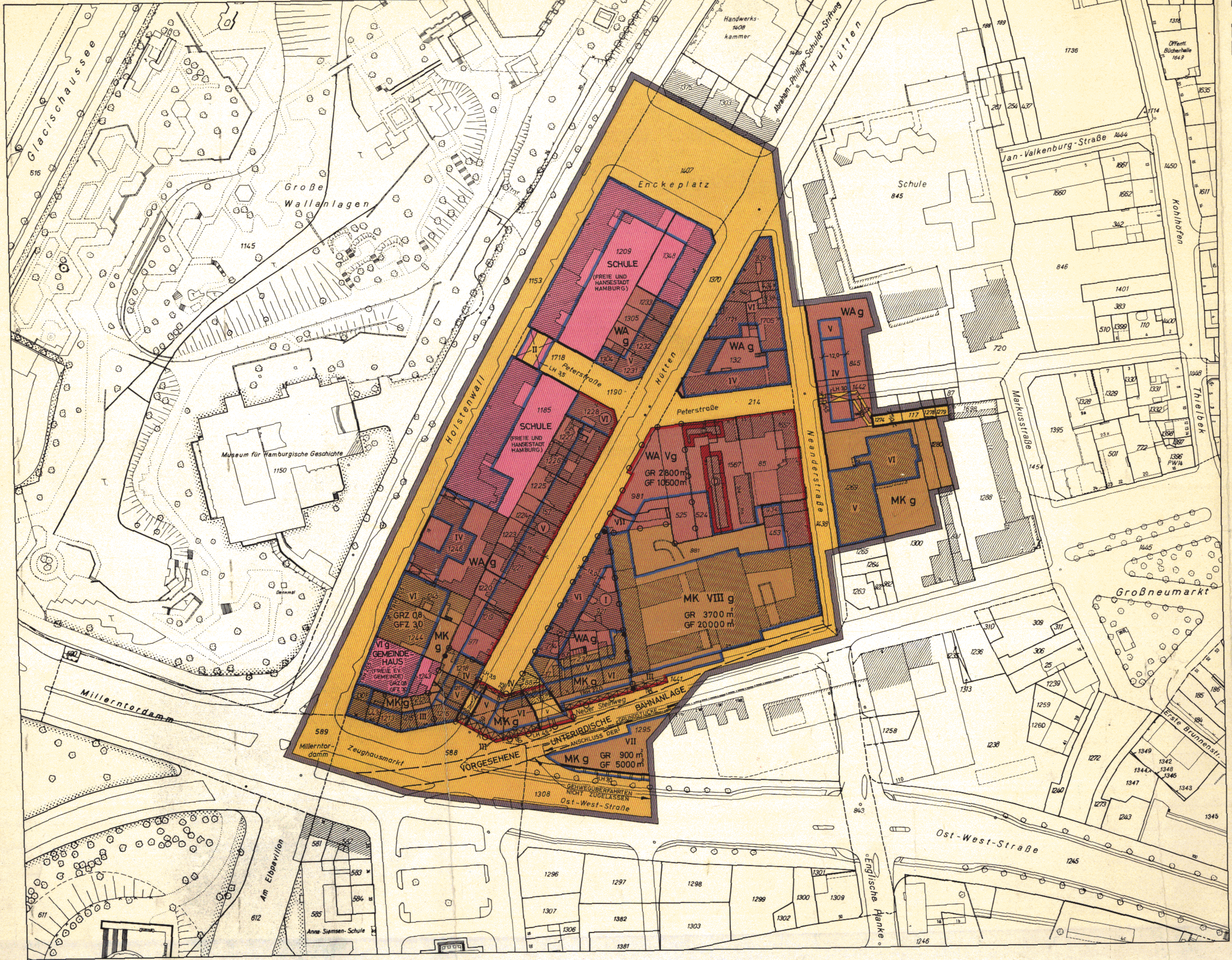
3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unwirksam, wenn er nicht schriftlich unter Beachtung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verklärung verletzt worden sind.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet sind im Bereich Zeughausmarkt/Neuer Steinweg zwischen Holstenwall und der Straßeneingangs-Hütten/Neuer Steinweg in den Erdgeschossen, die an begrenzten Verkehrsflächen liegen, nur Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten zulässig.

2. Im allgemeinen Wohngebiet kann eine Überschreitung der Baugrenzen und der Hauslinien durch Balkone, Loggien und Erker in den Obergeschossen bis zu 1,2 m zugelassen werden.

3. Im allgemeinen Wohngebiet sollen die Dächer mindestens 30 Grad geneigt sein.



Bebauungsplan Neustadt 30

Festsetzungen

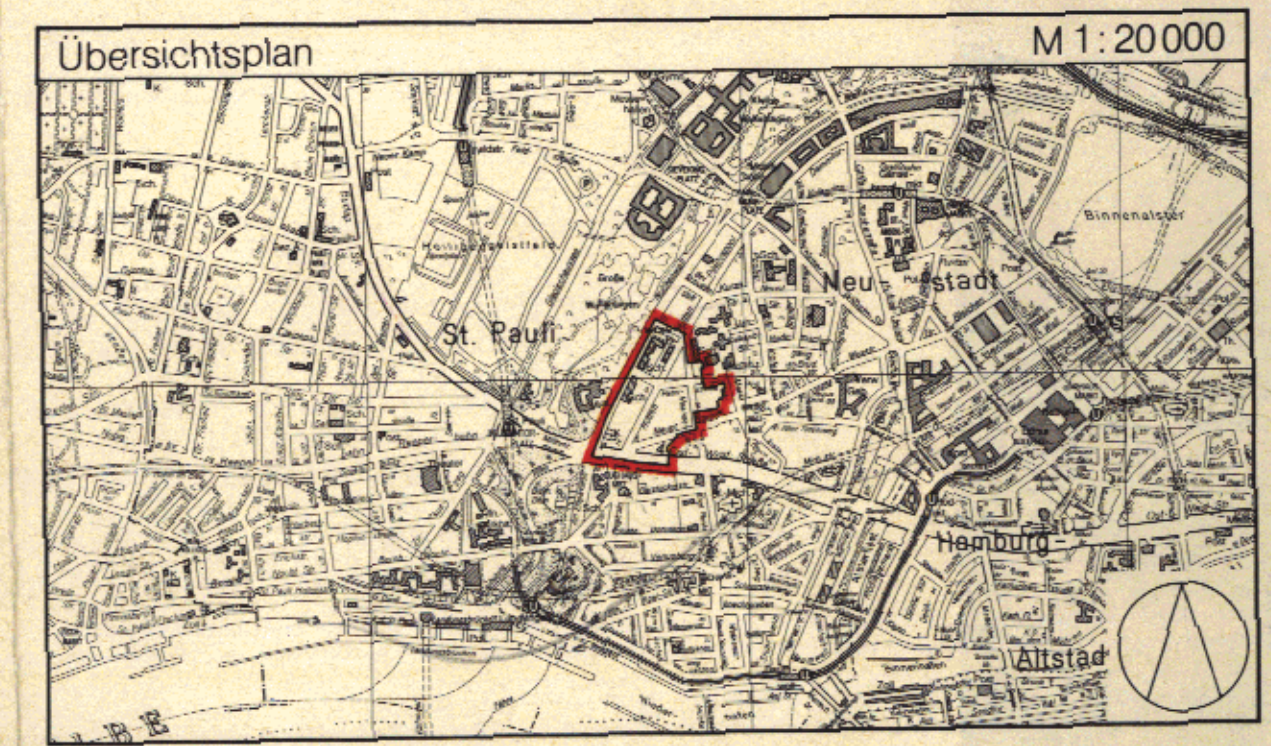
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MK Kerngebiet
- z.B. III
z.B. I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze zwingend
- GR Grundfläche der baulichen Anlagen
- GRZ Grundflächenzahl
- GF Geschosfläche
- GFZ Geschosflächenzahl
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Arkaden
- Auskragung
- Durchgang, Überbauung
- LH Lichte Höhe
- TRH Traufhöhe
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Mit einem Gehrecht zu belastende Fläche
- Durchgang mit Gehrecht
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Nachrichtliche Übernahme

- Denkmalschutz
- Kennezeichnungen
- Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet
- Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764).
Längenmaße und Höhenangaben in Metern.
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom September 1977.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Neustadt 30
Maßstab 1:1000
Bezirk Hamburg - Mitte Ortsteil 105

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1978

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsdirektion
2 Hamburg 30, Schulstraße 11
Tel. 35 10 71

Archiv № 23895

Bremen, den 14. Februar 1975

Der Senator für Arbeit
gez. Jantzen
vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft

Hannover, den 1. Oktober 1976

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Sozialminister
gez. Schnipkoweit
vorbehaltlich der Zustimmung
des Niedersächsischen Landtages

Düsseldorf, den 18. September 1975

Für den Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
gez. Figgen
vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung
und der Anhörung der beteiligten Landtagsausschüsse

Gesetz über den Bebauungsplan Neustadt 30

Vom 22. Mai 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neustadt 30 für den Geltungsbereich Holstenwall — Enckeplatz — Neanderstraße — über das Flurstück 845 der Gemarkung Neustadt-Nord — Peterstraße — über die Flurstücke 1274, 117, 1278 und 1279, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1279, Ostgrenze des Flurstücks 1280, Südgrenzen der Flurstücke 1280 und 117, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1269 der Gemarkung Neustadt-Nord — Neanderstraße — Neuer Steinweg — über das Flurstück 1295 der Gemarkung Neustadt-Süd — Ost-West-Straße — Zeughausmarkt — Millerntordamm (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 105) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet sind im Bereich Zeughausmarkt/Neuer Steinweg zwischen Holstenwall und der Straßenverbindung Hütten/Neuer Steinweg in den Erdgeschossen, die an begehbaren Verkehrsflächen liegen, nur Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten zulässig.
2. Im allgemeinen Wohngebiet kann eine Überschreitung der Baugrenzen und der Baulinien durch Balkone, Loggien und Erker in den Obergeschossen bis zu 1,2 m zugelassen werden.
3. Im allgemeinen Wohngebiet sollen die Dächer mindestens 30 Grad geneigt sein.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Mai 1978.

Der Senat

Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes

Vom 22. Mai 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes

In § 3 Absatz 1 des Hamburgischen Richtergesetzes vom 15. Juni 1964 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) wird das Wort „achtundsechzigste“ durch das Wort „fünfundsechzigste“ ersetzt.

Artikel 2

Übergangsvorschrift

(1) Von den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Richtern treten abweichend von § 3 Absatz 1 des Hamburgischen Richtergesetzes in den Ruhestand die Richter, die

1. im Jahre 1911 geboren sind, mit dem Ende des Monats, in dem sie siebenundsechzig Jahre und sechs Monate alt geworden sind,

2. im Jahre 1912 geboren sind, mit dem Ende des Monats, in dem sie siebenundsechzig Jahre alt geworden sind, frühestens jedoch mit dem Ende des Monats April 1979,
3. im Jahre 1913 geboren sind, mit dem Ende des Monats, in dem sie sechsundsechzig Jahre und sechs Monate alt geworden sind, frühestens jedoch mit dem Ende des Monats Dezember 1979,
4. im Jahre 1914 geboren sind, mit dem Ende des Monats, in dem sie sechsundsechzig Jahre alt geworden sind, frühestens jedoch mit dem Ende des Monats Juli 1980,
5. im Jahre 1915 geboren sind, mit dem Ende des Monats, in dem sie fünfundsechzig Jahre und sechs Monate alt geworden sind, frühestens jedoch mit dem Ende des Monats Januar 1981,
6. im Jahre 1916 geboren sind, mit dem Ende des Monats, in dem sie fünfundsechzig Jahre alt geworden sind, frühestens jedoch mit dem Ende des Monats Juni 1981.

(2) Die sich aus Absatz 1 jeweils ergebende Altersgrenze ist auch einer Versetzung in den Ruhestand nach § 3 Absatz 3 des Hamburgischen Richtergesetzes zugrunde zu legen.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Mai 1978.

Der Senat